

Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2014
Rat	04.12.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	328/2014-3
Stand	14.10.2014

Betreff Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
(siehe Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim.

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) und § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV NRW Seite 656/SGV NRW 2060) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 06.11.2014 für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1 - Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Schulhöfe, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände,

Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 - Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich Alle so zu verhalten, dass Andere nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 - Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt,
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 10. aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen),
 11. jedes Verhalten, welches geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn es unter Alkohol- oder

Rauschmitteleinwirkung erfolgt (z.B. Grölen, Anpöbeln von Personen, obszöne Gesten),

12. Verrichtung der Notdurft.

§ 4 - Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Bornheim genehmigte Nutzungen oder konzessionierter Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken. Besondere Regelungen zur Wahlplakatierung bleiben ebenfalls unberührt.

§ 5 - Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wilde Katzen und Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 6 - Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssi-

gen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 - Kinderspielplätze

- (1) Spielplätze dienen in erster Linie der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre.
- (2) Andere Aktivitäten, wie Skateboardfahren, Fahren mit Inlineskatern, Kraft- und Fahrrädern sowie Ballspiele, sind auf den Spielplätzen verboten - es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Spielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Spielgeräte und Anlagen sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Der Konsum berauschender Mittel, alkoholischer Getränke und Tabakwaren ist verboten.
- (6) Diese Bestimmungen gelten, soweit nicht durch entsprechende Beschilderung andere Regeln festgelegt sind.

§ 8 - Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung

6. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 7 der Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt

Mit Beschluss des Bürgerausschusses vom 14.11.2012 zu Sitzungsvorlage Nr. 462/2012-3/1 – Anregung nach § 24 GO betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf - wurde der Bürgermeister beauftragt zu prüfen, mit welchen Mitteln und finanziellem Aufwand an den Brennpunkten im Stadtgebiet Abhilfe geschaffen werden kann, um den Anwohnern Entlastung bezüglich ihrer Belästigungen zu schaffen. Bei den dort erwähnten Belästigungen waren insbesondere Lärmbelästigungen und Verschmutzung durch Jugendliche bzw. junge Erwachsene in Abend- bzw. Nachstunden vordergründig. Da sich gleichgelagerte Problemsituationen in fast allen Ortschaften der Stadt Bornheim darstellen, wurde der Prüfauftrag auf das gesamte Stadtgebiet Bornheim erweitert.

Als Ergebnis dieses Prüfauftrages wird folgendes mitgeteilt.

Das bereits seinerzeit von den Anwohnern für den Parkplatz in Roisdorf, Friedrichstraße und im Antrag der SPD-Fraktion vom 18.02.2014 (Vorlage Nr. 134/2014-3 zur Sitzung des HFWA am 25.02.2014) für alle Dorfplätze und städtischen Parkplätze gewünschte Glas-/Alkoholverbot ist – unabhängig von einer nicht gegebenen Rechtssicherheit - nach wie vor als ungeeignetes Mittel zur Vermeidung von Belästigungen der Anwohner, insbesondere zur Vermeidung nächtlicher Ruhestörungen, anzusehen. Bezüglich der inhaltlichen Ausführung wird auf die nochmals als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage Nr. 462/2012-3/1 verwiesen.

Die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen (z. B. Begrenzung der Parkdauer, etc.), die Errichtung von Absperrungen (z. B. Zaunanlagen, Durchfahrtsperren, etc.) sowie die Anbringung von Beschilderungen versprechen ebenfalls keine wirksame Reduzierung der beschriebenen Problematik. Insofern wurde auf eine Auflistung evtl. denkbarer Einzelmaßnahmen und eine dezidierte Kostenermittlung verzichtet.

Anstelle dessen wurde die Möglichkeit zum Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim geprüft. Rechtliche Grundlage zum Erlass einer entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung bietet das Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie je nach Regelungsinhalt weitere Spezialgesetze. Im Rahmen einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann eine Vielzahl verschiedener Sachverhalte/Tatbestände rechtssicher auf kommunaler Ebene geregelt und wirksam durch die Ordnungsbehörden in Form von Verwarn-/Bußgeldern oder beispielsweise durch Aussprache von Platzverweisen sanktioniert werden.

Die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bornheim enthält neben allgemeinen Verhaltenspflichten und Regelungen zum Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen ebenfalls weitergehende Vorschriften zu Werbung und wildem Plakatieren, Tierhaltung, Verunreinigungen und Benutzung von Kinderspielplätzen. Die ausgewiesenen Regelungsinhalte basieren in erster Linie auf der entsprechenden Empfehlung des nordrhein-westfälischen Städte- und

Gemeindebundes und werden in Kommunen bereits seit längerem rechtssicher angewandt. Weitere Regelungsinhalte sind grundsätzlich denkbar, werden allerdings zur Zeit nicht als erforderlich angesehen.

Der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ermöglicht den Ordnungsbehörden, z. B. der Stadtverwaltung oder der Polizei, ein rechtssicheres kurzfristiges Einschreiten bei berechtigten Bürgerbeschwerden. Durch Erlass einer entsprechenden Verordnung würde neues Ortsrecht geschaffen.

Um die durch den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgeschriebenen Regeln wirksam umsetzen zu können, sind entsprechende Kontrollen erforderlich. Erfahrungswerte anderer Kommunen bestätigen diese Einschätzung.

Die vorhandenen personellen Ressourcen der Stadt Bornheim lassen allerdings nur in begrenztem Umfang eine Kontrolle während der normalen Dienstzeiten der Verwaltung zu. Eine nachhaltige umfängliche Überwachung der Vorschriften ist nicht umsetzbar. Für eine darüber hinausgehende Kontrolltätigkeit in den Abendstunden, der geschützten Nachtruhezeit (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) oder an Wochenenden wären im Ausnahmefall Überstunden anzuordnen und in jedem Fall vorab eine weitergehende Qualifizierung (z. B. im Bereich der Eigensicherung) des vorhandenen Personals zwingend erforderlich.

Unabhängig von der eigentlichen Kontrolltätigkeit ist von einem Anstieg der Verwaltungsarbeiten im Rahmen der Ahndung festgestellter Verstöße auszugehen, deren Umfang derzeit nicht kalkulierbar ist.

Weitere Auswirkungen könnten sich beim Stadtbetrieb Bornheim dadurch ergeben, dass bedingt durch eine verstärkte Kontrolltätigkeit und vermehrt festgestellter Verstöße eine kurzfristige bzw. sofortige Beseitigung von Verunreinigungen erfolgen müsste. Der evtl. entstehende Mehraufwand lässt sich nicht kalkulieren.

Finanzielle Auswirkungen

Sofern ein Einsatz städtischen Personals außerhalb der normalen Dienstzeiten im Rahmen angeordneter Mehrarbeit erfolgen sollte, entstehen Fortbildungskosten und tarifliche Mehrarbeitszuschläge die im Einzelfall zu ermitteln wären.

Die durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand möglicherweise entstehenden Sachkosten sowie die durch die Ahndung von Verstößen zu erhebenden Verwarnungs- und Bußgelder können derzeit nicht kalkuliert werden. Mögliche Auswirkungen beim Stadtbetrieb Bornheim können ebenfalls nicht ermittelt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Sitzungsvorlage Nr. 462/2012-3/1 zur Sitzung des Bürgerausschusses am 14.11.2012.